

Bundesschiedsgericht

Az. 7/2015

19.01.2016

Entscheidung

In dem Bundesschiedsgerichtsverfahren

- Antragsteller -

gegen

den Bundesvorstand der Partei Bündnis 90/Die Grünen

- Antragsgegner -

hat das Bundesschiedsgericht durch

(...) als Vorsitzenden,

im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzerinnen

(...),

(...),

ohne mündliche Verhandlung am 19.1.2016 durch Vorbescheid entschieden:

Der Antrag wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.

Tatbestand:

Der Antragsteller trägt vor, fünf Spenderinnen und Spender hätten bisher keine Spendenbescheinigung erhalten. Zwei Spender hätten eine Spendenbescheinigung über eine zu geringe Summe erhalten. In diesem Zusammenhang legt er ein Schreiben des Bundesschatzmeisters vom 21.5.2015 vor, wonach bei einer Reihe von Spenden keine Spendenbescheinigungen erteilt würden, weil der Bundesschatzmeister nach Rücksprache mit den Wirtschaftsprüfern der Partei der Auffassung sei, es handele sich nicht um Spenden, sondern um Gegenleistungen für Leistungen, die vom Antragsteller oder von Parteimitgliedern erbracht worden seien.

Mit Beschluss vom 20. März 2015 hat der Landesvorstand Berlin beschlossen, dem Antragsteller die Finanzhoheit zu entziehen. Hiermit ist der Antragsteller nicht einverstanden.

Mit Antrag vom 3.7.2015 begehrt der Antragsteller den Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 12 Schiedsordnung und beantragt sinngemäß,

1. den Bundesschatzmeister anzuweisen, die Spendeneinnahmen des Antragstellers im Haushaltsjahr 2014 entsprechend der Rechnungslegung des Kreisverbandes in der Finanzbuchhaltung auszuweisen und dafür Sorge zu tragen, dass alle Spenderinnen und Spender, denen noch keine oder eine zu geringe Spendenbescheinigung ausgestellt wurde, umgehend einen Spendennachweis erhalten,
2. den Beschluss des Landesvorstands B. betreffend den Entzug der Finanzhoheit des Kreisverbandes S. aufzuheben.

Der Antragsgegner hat zu dem Antrag nicht Stellung genommen.

Entscheidungsgründe:

Beide Anträge sind unzulässig, weil das Bundesschiedsgericht zur Entscheidung über die Anträge nicht zuständig ist. Nach § 19 Abs. 2 Bundessatzung entscheidet das Bundesschiedsgericht in folgenden Fallkonstellationen:

1. *Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte,*
2. *Auseinandersetzungen zwischen dem Bundesverband und Gebietsverbänden, zwischen Bundesverband und Vereinigungen, zwischen Landesverbänden, zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören, sowie zwischen Organen der genannten Verbände,*
3. *Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen der Bundesorgane,*

4. *die Bestimmung eines Landesschiedsgerichts im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Landesschiedsgericht nicht ordnungsgemäß besetzt ist.*

Der Antrag zu 2. richtet sich gegen eine Entscheidung des Landesverbands B., mithin ist die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts im ersten Rechtszug offensichtlich nicht gegeben.

Der Antrag zu 1. richtet sich gegen eine Entscheidung des Bundesschatzmeisters. Dieser ist kein Organ der Bundespartei, wie sich aus § 11 Bundessatzung ergibt. Organe der Partei sind danach die Bundesversammlung, der Länderrat, der Bundesvorstand, der Parteirat, der Bundesfinanzrat und der Frauenrat. Insbesondere ergibt sich dies auch aus § 8 Abs. 2 PartG, der den Begriff des Parteiorgans verbindlich definiert.

BSchG Entscheidung vom 8.7.2015 – 6/2015.

Überdies fehlt es diesem Antrag an der erforderlichen Bestimmtheit. Er bezieht sich auf sämtliche Spenden, die in der Buchführung des Antragstellers verzeichnet sind. Diese sind nicht im Einzelnen benannt. Daran ändert sich auch nichts, wenn man den Antrag einschränkend auslegt und nur auf die sieben im Übrigen nicht näher bezeichneten Spenden bezieht, die in der Antragsbegründung erwähnt sind. Die Spenden sind nach Spender und Höhe nicht näher bezeichnet.

Überdies hat der Antragsteller selbst nicht mitgeteilt, dass und weswegen seiner Meinung nach die Entscheidung des Bundesschatzmeisters rechtswidrig sei. Deshalb fehlt es auch offensichtlich an einem Anordnungsanspruch.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Vorbescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheids Einspruch eingelegt werden. Wird der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen, sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.

(...)

Vorsitzender